Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 | Ausgegeben in Schwerin am 28. Juni | Nr. 43

Tag | INHALT | Seite

21.6.2021 **Gesetz zur Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2186 - 28 1010

21.6.2021 **Sechstes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**
Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 1018

11.6.2021 Erste Verordnung zur Änderung der Bauprüfverordnung
Ändert VO vom 14. April 2016
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10 - 8 1019

21.6.2021 Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ErechVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 7 - 2 1022

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

10.6.2021 Fünfte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung 1025

Gesetz zur Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2186 - 28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz – GlüStVAG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2186 - 29

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Glücksspiel als öffentliche Aufgabe
§ 3 Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“
§ 4 Erlaubnis
§ 5 Aufhebung der Erlaubnis
§ 6 Annahmestellen
§ 7 Lotterieeinnehmer
§ 8 Gewerbliche Spielvermittlung
§ 9 Wettvermittlungsstellen
§ 10 Spielhallen
§ 11 Abstandsregelungen
§ 12 Sperrzeiten
§ 13 Abführungen an das Land
§ 14 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien
§ 15 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen
§ 16 Suchtprävention
§ 17 Suchtforschung
§ 18 Glücksspielaufsicht, zuständige Behörden
§ 19 Verordnungsermächtigung
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Übergangsvorschrift
§ 22 Überleitung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 307) für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 20 nicht für Spielbanken.

§ 2
Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

(1) Um die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Ziele zu erreichen, nimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Glücksspielaufsicht und die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Sie unterstützt die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder gemäß des Neunten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27e des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie die nach den Übergangsregelungen in § 27p des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium und dessen Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die nach § 18 zuständigen Behörden auch Testkäufe und Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.

(3) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet allein oder in Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Länder die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durch das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und durch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder. Zur Erfüllung dieses Zwecks können das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ sowie die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Lotterien und Ausspielungen veranstalten.

§ 3
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

(1) Das nicht rechtsfähige Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks, Lotterien und Ausspielungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 zu veranstalten, kann das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ selbst tätig werden oder sich eines Durchführers bedienen, der juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft sein muss, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens ist das Finanzministerium zuständig. Es stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Der Finanzplan enthält den gesamten Finanzbedarf für Investitionen und die voraussehbaren Deckungsmittel des Geschäftsjahres, die sich aus Anlageänderungen und aus der Finanzwirtschaft des Sondervermögens ergeben. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Das Sondervermögen führt seine Rechnung nach den handelsüblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlässt das Finanzministerium. Es erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Dieser wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt.

(5) Für eigene Verbindlichkeiten haftet nur das Sondervermögen. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 darf nur erteilt werden, wenn

1. sie den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft,

2. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,

3. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen nach § 9 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genügt ist.

4. die Einhaltung aller weiteren Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes sichergestellt ist.

Die Nachweise sind vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen. Die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung dieses Glücksspiels in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt ist. Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 steht der Erlaubnis nach Satz 1 gleich.

(3) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 9 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 festzulegen:

1. Der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,

2. das zu veranstaltende oder zu vermittelnde Glücksspiel einschließlich der Produktbeschreibung,

3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,

4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,

5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und

6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen, in denen insbesondere Bestimmungen zu treffen sind über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zu Stande kommt,

2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,

3. die Bekanntmachung der Gewinnentscheide und die Auszahlung der Gewinne,

4. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss und

5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können.

(5) Die zuständige Behörde kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung über einen Antrag auf eine Erlaubnis auch mit Wirkung für Mecklenburg-Vorpommern zu treffen. Das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Absatz 1 und das gebündelte Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bleiben unberührt.

§ 5
Aufhebung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,

2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde nicht beachtet werden,

3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung nicht eingehalten werden,

4. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung nicht den Anforderungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entspricht,

5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 trotz vorheriger Beanstandung nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden,

6. die Aufklärungspflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wiederholt verletzt werden,

7. entgegen § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gesperrten Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ermöglicht wird,

8. der Erlaubnisinhaber nicht mehr die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

9. der gewerbliche Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze wiederholt nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,

10. sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

§ 6
Annahmestellen

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter oder dem Durchführer nach § 3 Absatz 2 in Mecklenburg-Vorpommern Lotterien und Ausspielungen vermittelt.

(2) Die Zahl der Annahmestellen wird auf 570 begrenzt. Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erforderlich sind.

(3) Eine Annahmestelle darf nur im Nebenberuf und nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33i der Gewerbeordnung betrieben werden.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur vom Veranstalter oder Durchführer der zu vermittelnden Glücksspiele gestellt werden. Die Anträge können auch als Sammelanträge gestellt werden. Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nicht erteilt werden, wenn die Zahl der nach Absatz 2 maximal möglichen Annahmestellen überschritten wird.

§ 7
Lotterieeinnehmer

In Mecklenburg-Vorpommern betätigt sich als Lotterieeinnehmer, wer aufgrund der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und eines privatrechtlichen Vertrags mit der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder im Auftrag und für Rechnung dieser Klassenlotterie Spielverträge an Personen vermittelt, die sich bei Vertragsabschluss in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

§ 8
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Wer sich als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf für Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bleiben unberührt.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.

§ 9
Wettvermittlungsstellen

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für eine Wettvermittlung im Hauptgeschäft und nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, entsprechen und den in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Zielen nicht zuwiderlaufen. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten dürfen weder Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(2) Das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle ist insbesondere verboten:

1. in den in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 näher bezeichneten Gaststätten oder Wettannahmestellen der Buchmacher oder

2. in und auf baulichen Anlagen sowie dazugehörigen Nebenräumen, die für sportliche Aktivitäten genutzt werden oder genutzt werden können, insbesondere in Sporthallen und auf Sport- und Spielflächen.

(3) In Wettvermittlungsstellen sind verboten:

1. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder deren Abgabe unter dem Einkaufspreis, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind,

2. der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,

3. die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettbetriebs,

4. das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,

5. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, mit Ausnahme von Sportwetten im Internet, soweit sie von demjenigen Veranstalter angeboten werden, dessen Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen nach § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

6. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen sowie

7. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6, 10 und 14 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigung zu dulden. § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bleibt unberührt.

§ 10
Spielhallen

(1) Spielhallen im Sinne des § 3 Absatz 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen nur mit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 errichtet und betrieben werden. Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und auf maximal 15 Jahre zu befristen. Sie ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Entscheidung über die Erlaubnis soll in einem Verfahren mit der Entscheidung über einen Antrag nach § 33i der Gewerbeordnung getroffen oder in dieses Verfahren eingebunden werden.

(2) Unbeschadet des § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sind Spielhallen von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist.

(3) In Spielhallen ist verboten:

1. der Abschluss von Wetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist,

3. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen sowie

4. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6, 10 und 14 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigung zu dulden.

Für Gaststätten im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt Satz 1 entsprechend. Für Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gelten Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der erlaubten Pferdewetten sowie Satz 1 Nummern 2 bis 4 entsprechend.

§ 11
Abstandsregelungen

(1) Zwischen Wettvermittlungsstellen ist ein Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie einzuhalten. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einem Radius von 200 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt am 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, ist verboten.

(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten. Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes ist verboten.

(3) Zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ist ein Mindestabstand von 200 m Luftlinie einzuhalten.

(4) Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage im Einzelfall Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Mindestabständen zulassen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(6) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis verschiedenartiger Glücksspielbetriebe am selben Tag vollständig vor, ist zugunsten des Antrages für diejenige Glücksspielart zu entscheiden, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich bislang mit weniger erlaubten Betrieben vorhanden ist.

(7) Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht auflösen, so trifft die Glücksspielaufsichtsbehörde die

Auswahlentscheidung nach weiteren sachlichen Gründen, die der Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dienen.

(8) Sind in ein Auswahlverfahren nach den Absätzen 5 bis 7 Anträge einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

§ 12
Sperrzeiten

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen und Spielhallen beginnt unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

(2) In Gaststätten und Wettannahmestellen von Buchmachern ist in der Zeit von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr der Betrieb von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen unzulässig.

§ 13
Abführungen an das Land

(1) Zur Erfüllung sozialer, kultureller oder sonstiger gemeinnütziger Aufgaben sowie für Aufwendungen zur Glücksspielsuchtprävention und Suchtforschung sind aus den Glücksspielen der in § 2 Absatz 3 genannten Veranstalter Abführungen an das Land zu tätigen.

(2) Der Abführungsbetrag ist der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der auszuschüttenden Gewinne, der Bearbeitungsgebühren und der sonstigen Kostenbeiträge verbleibende Teil.

§ 14
Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

(1) Für Kleine Lotterien gemäß § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages allgemein erteilt werden, wenn

1. sie sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,

2. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,

3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 25 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 25 vom Hundert der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,

4. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

5. der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3, §§ 6, 7, § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 3, § 16 Absatz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde kann angeordnet werden.

§ 15
Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die zuständige Behörde kann für eine nach § 14 allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine nach § 14 allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,

2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder

3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die entsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 16
Suchtprävention

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfe bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention.

§ 17
Suchtforschung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

§ 18
Glücksspielaufsicht, zuständige Behörden

(1) Die Aufgaben nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und nach diesem Gesetz werden von den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Behörden wahrgenommen. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben nehmen die Landräte der Landkreise als Kreisordnungsbehörden sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Das Ministerium für Inneres und Europa ist zuständig für die den Ländern obliegenden Aufgaben nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, soweit diese nicht von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gemäß des Neunten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder von den nach § 27p des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständigen Behörden wahrgenommen werden, sowie nach diesem Gesetz, soweit diese nicht von den nach Absatz 3 und 4 zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bleiben unberührt. Das Ministerium für Inneres und Europa ist insbesondere zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen und die Aufsicht gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 über

1. Veranstalter nach § 10 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

2. Annahmestellen nach § 6,

3. Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen und Vermittlungen von öffentlichen Glücksspielen, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes durchgeführt werden,

4. Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021, soweit diese sich über das Gebiet einer Kreisordnungsbehörde hinaus erstrecken.

Das Ministerium für Inneres und Europa ist zudem zuständig für die Erteilung allgemeiner Erlaubnisse nach § 14 sowie für die Verfolgung unerlaubt veranstalteter oder vermittelter Glücksspiele, die über das Gebiet einer Kreisordnungsbehörde hinaus veranstaltet oder vermittelt werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen und die Aufsicht gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 über Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021, soweit diese sich über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken; die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 4 bleibt davon unberührt. Die Kreisordnungsbehörden sind zudem zuständig für die Verfolgung in ihrem Gebiet unerlaubt veranstalteter oder vermittelter Glücksspiele, die über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus veranstaltet oder vermittelt werden.

(4) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen und die Aufsicht gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 über

1. Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021, soweit diese sich nicht über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken; die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 4 bleibt davon unberührt,

2. Spielhallen im Sinne von § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

3. Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie

4. Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zudem zuständig für die Verfolgung unerlaubt veranstalteter oder vermittelter Glücksspiele, die nicht über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus veranstaltet oder vermittelt werden.

(5) Örtlich zuständig ist diejenige Ordnungsbehörde in deren Bezirk das Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird.

§ 19
Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 4, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

2. über eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 6 Absatz 2 Satz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erforderlich ist,

3. hinsichtlich Wettvermittlungsstellen über Art, Ausgestaltung und Umfang der Nutzung der zur Wettvermittlung bestimmten Räumlichkeiten sowie bezüglich der Darbietung des Glücksspielangebots unter Zugrundelegung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

4. über die Höhe der nach § 16 und § 17 Satz 1 abzuführenden Mittel und

5. zu der Übergangsregelung des § 21 Absatz 2 hinsichtlich

 a) der Einzelheiten zur Akkreditierung von Prüforganisationen und zur Zertifizierung von Verbundspielhallen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1,

 b) der Anforderungen an den aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 und

 c) der Anforderungen an die besondere Schulung des Personals der Spielhallen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 ergeht im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummern 3 und 5 ergehen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit und dem für Wirtschaft zuständigen Ressort. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 4 ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ressort.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet des § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht nachkommt,

3. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 3 nicht nachkommt,

4. einer gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 angeordneten Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

5. gegen Auflagen gemäß § 15 Absatz 1 verstößt oder

6. eine nach § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen der §§ 22 Absatz 2, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 18 zuständige Behörde. Die Geldbußen verbleiben bei der festsetzenden Behörde.

§ 21
Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen bis zum 30. Juni 2024 Ergebniswetten auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Wettvermittlung darf nur im Nebengeschäft erfolgen. In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,

2. Sportereignisse nicht übertragen und

3. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. § 9 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine Erlaubnis erteilt werden, wenn

1. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,

2. die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und

3. das Personal der Spielhallen besonders geschult wird.

Die Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann bis längstens zum Ablauf des 30. Juni 2023 erteilt werden. Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Nummer 1 sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die besondere Schulung des Personals nach Satz 1 Nummer 3. Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(3) Die Verordnung zur Festsetzung der Mittel für die Glücksspielsuchtprävention und -forschung vom 30. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 262) gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 19 Satz 1 Nummer 4 fort.

§ 22
Überleitung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 8 Satz 1 außer Kraft, so gelten seine Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fort. Der Zeitpunkt eines Außerkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemäß Satz 1 wird von der zuständigen obersten Landesbehörde im Gesetzblatt bekannt gegeben.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage*

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – FTG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Betrieb von Wettvermittlungsstellen.“

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. März 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1136 - 1

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz – GlüStVAG M-V) vom 14. Dezember 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Juni 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz

Sechstes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes*

Vom 21. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 7a Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

 „§ 7a
 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen

 (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen (digitale Prüfungsformate) ist nur zulässig

 1. zur Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden,

 2. zur Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch die prüfungsaufsichtsführenden Personen und

 3. zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen.

 (2) Werden bei Videokontrollen personenbezogene Daten aufgezeichnet, so sind diese unverzüglich nach dem Ende der Prüfung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Prüfung Täuschungshandlungen festgestellt wurden oder Studierende eine Sichtung der Aufzeichnung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

 (3) Aufzeichnungen nach Absatz 2 werden bis zur Beendigung eines Rechtsbehelfsverfahrens Teil der Prüfungsakte und sind danach zu löschen.

 (4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 11 angefügt:

 „(11) Prüfungen in digitalen Formaten, die ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, werden unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. Die Teilnahme für die zu Prüfenden ist freiwillig. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf. In der Satzung sind insbesondere Regelungen

 1. zum zulässigen Umfang digital basierter Prüfungen,

 2. zur Sicherung des Datenschutzes,

 3. zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,

 4. zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung,

 5. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,

 6. zur Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie

 7. zum Umgang mit technischen Problemen

 zu treffen.“

4. § 114 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemie-Situation auch für nachfolgende Semester eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Juni 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11

Erste Verordnung zur Änderung der Bauprüfverordnung*

Vom 11. Juni 2021

Aufgrund des § 85 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen, der Nachweis von Kenntnissen und der Tätigkeitsbereich gleichwertig sind und die prüfende Person das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ ersetzt.

 b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

 bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

 cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

 „4. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

 c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und solange sie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ ersetzt.

 d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

 „(5) Für Personen, die auf Grund der Absätze 1 bis 4 in Mecklenburg-Vorpommern prüfend tätig werden, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 wird die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.

 b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vertretendes“ durch das Wort „vertretende“ ersetzt.

 c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Verzeichnis“ durch die Wörter „eine Referenzobjektliste“ ersetzt und nach dem Wort „Bauwerksklasse“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.

 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

 „Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein.“

 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

 „(3) Aus der Referenzobjektliste sind für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei dieser Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben zur Bauwerksgröße, zum Konstruktionsprinzip, zu statischen und konstruktiven Besonderheiten, zum Schwierigkeitsgrad, zum Bauherrn beziehungsweise zum Auftraggeber und zur prüfenden Person sowie zu den persönlich bearbeiteten Teilen enthalten und durch eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.“

 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird“ durch die Wörter „Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Referenzobjekte nach Absatz 3 werden“ ersetzt.

 bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Wird das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin wiederholt und im letzten Prüfungsverfahren wurde die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erreicht, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

 „Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein (Allgemeine Fachkenntnisse). In der beantragten Fachrichtung erstreckt sich die Prüfung bis zur Bauwerksklasse 5 (Besondere Fachkenntnisse).“

* Ändert VO vom 14. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10 - 8

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „je beantragter Fachrichtung aus“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten.“

cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Pause zwischen den Prüfungsteilen beträgt mindestens 30 Minuten.“

dd) Im neuen Satz 6 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, das durch eine weitere Person unterstützt werden kann.“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bewertung der Aufgaben erfolgt mit ganzen Punkten.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 entsprechend“ durch die Wörter „entscheidet ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Aufgabe“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „insgesamt mindestens 60 Prozent“ durch die Wörter „in den Prüfungsteilen nach Absatz 4 Satz 2 jeweils mehr als die Hälfte“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ist eine Erweiterung der Anerkennung um eine weitere Fachrichtung beantragt, erfolgt keine Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

c) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

8. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Diese Brandschutznachweise oder Prüfberichte sind vom Prüfungsausschuss zu prüfen und zu bewerten, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 festzustellen.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bearbeitungszeit für die gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von 30 Minuten nach den ersten 180 Minuten.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Satz 1, 6 und 7“ ersetzt.

11. In § 38 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „und 2“ gestrichen und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die anrechenbaren Bauwerte sind nach § 2 der Baugebührenverordnung zu berechnen. Die Kosten für Außenwandbekleidungen und Fassaden des § 2 Absatz 2 Satz 2 Baugebührenverordnung sind jedoch zu den anrechenbaren Bauwerten hinzuzuzählen, sofern die Außenwandbekleidungen und Fassaden zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten gemäß § 39 Absatz 1 und der Bauwerksklasse gemäß § 39 Absatz 2 nach Maßgabe der Gebührentafel nach Anlage 2.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der steuerlich zulässigen Pauschalsätze“ durch die Wörter „von 0,35 Euro/km“ ersetzt.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

15. In § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, Absatz 3 und 5“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1, unter der Maßgabe, dass § 2 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 Satz 2 und 3 der Baugebührenverordnung nicht anzuwenden sind, sowie § 39 Absatz 3“ ersetzt.

17. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Anerkennungsverfahren, die vor dem 18. Juni 2021 eingeleitet worden sind, sind nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften fortzuführen.

(3) Personen, deren Anerkennung zwischen dem 18. Juni 2019 und dem 17. Juni 2021 durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, können auf Antrag als Prüfingenieurin, Prüfingenieur oder Prüfsachverständige für ihren bisherigen Fachbereich und, soweit vorgesehen, ihre bisherige Fachrichtung anerkannt werden. Die Vorlage von Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 6 ist nicht erforderlich.“[1]

18. In § 48 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

19. Anlage 1 wird aufgehoben.

20. Anlage 2 wird Anlage 1 und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

21. Anlage 3 wird Anlage 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 2021 in Kraft.[2]

Schwerin, den 11. Juni 2021

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

[1] Falls die Bekanntmachung im GVOBl. M-V nicht vor dem 18. Juni 2021 erfolgt, werden die Fristen entsprechend angepasst.
[2] Falls die Bekanntmachung im GVOBl. M-V nicht vor dem 18. Juni 2021 erfolgt, wird das Inkrafttreten entsprechend angepasst.

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ErechVO M-V)*

Vom 21. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 7 - 2

Aufgrund des § 4a Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1138) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen abgerechnet wird. Sie gilt weiterhin für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthält.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist gemäß § 4a Absatz 2 E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn

1. es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Besteht die Rechnung aus einem strukturierten elektronischen Format und aus einem Abbild der Rechnung, das dabei als Träger für den strukturierten Datensatz dient (hybrides Format), stellt sie keine elektronische Rechnung im Sinne dieser Verordnung dar.

(4) Rechnungsstellende sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Rechnung an Rechnungsempfangende im Sinne der Absätze 5 und 6 ausstellen und übermitteln.

(5) Unabhängig vom Geltungsbereich des § 1 Satz 2 sind Rechnungsempfangende alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber gemäß Absatz 8.

(6) Rechnungsempfangende sind auch öffentliche Auftraggeber in Verfahren einer Organleihe nach § 3 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes an das Land sowie in Verfahren der Vergabekammer des Bundes im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an den Bund. Liegen größere Wettbewerbsverzerrungen im Sinne von § 2b des Umsatzsteuergesetzes zwischen zwei oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, ist der öffentliche Auftraggeber ebenfalls Rechnungsempfangender im Sinne dieser Verordnung.

(7) Rechnungssendende sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag Rechnungsstellender ausstellen und übermitteln.

(8) Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes sind.

§ 3
Verbindlichkeit des elektronischen Formates

(1) Rechnungsstellende müssen ab dem 1. April 2023 Rechnungen unabhängig vom Auftragswert gegenüber Rechnungsempfangenden in einem elektronischen Format ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendenden bedienen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung sind Rechnungsstellende, die bei sonstigen Beschaffungen im Ausland nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und zur Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügen.

(3) Rechnungsempfangende müssen ab Inkrafttreten dieser Verordnung die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen elektronisch empfangen und verarbeiten. Dazu können sie entsprechend der Vorgaben des § 7 die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die unter https://xrechnung-bdr.de veröffentlicht ist, nutzen.

(4) Eine elektronisch übermittelte Rechnung stellt die Originalrechnung dar. Sie ist bis zum elektronischen Empfang durch den öffentlichen Auftraggeber digital und revisionssicher bei dem Inhaber der weiteren vertraglichen Vereinbarung für die Entgegennahme und Weiterleitung der geprüften und bereitgestellten elektronischen Rechnungen zu archivieren.

(5) Eine Rechnung gilt Rechnungsempfangenden bei Nutzung der Onlinezugangsgesetz-konformen Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zugegangen, sobald die Rechnung in dieser eingegangen ist, die formale Prüfung erfolgreich durchlaufen hat und die Rechnung zur Abholung

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

bereitgestellt wird. Das Bereitstellungsdatum wird für Rechnungsempfangende vermerkt.

(6) Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach Absatz 1 gilt nicht für Rechnungen, die den Ausnahmeregelungen nach § 10 unterliegen.

(7) Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 4
Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungsstellende und Rechnungssendende grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung gemäß § 4 Absatz 1 der E-Rechnungsverordnung des Bundes zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung werden gemäß § 4 Absatz 2 der E-Rechnungsverordnung des Bundes vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Diese Informationen werden zusätzlich auf dem Serviceportal der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (MV-Serviceportal) unter www.mv-serviceportal.de bekannt gegeben.

(3) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen können Rechnungsstellende und Rechnungssendende die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes nutzen. Die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform stellt den elektronischen Briefkasten aller sie nutzenden öffentlichen Auftraggeber des Landes dar. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform ist, dass Rechnungsstellende oder Rechnungssendende sich zuvor auf dem vorgesehenen Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes registrieren. Alternativ können elektronische Rechnungen nach Registrierung in der Schnittstelle Public Procurement OnLine (PEPPOL) auf diesem Weg eingebracht werden.

(4) Elektronische Rechnungen, die über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, sind Rechnungsstellende oder Rechnungssendende automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall sind Rechnungsstellende oder Rechnungssendende unverzüglich über die Ablehnung zu informieren.

(5) Erhalten Rechnungsempfangende eine elektronische Rechnung, die keinem Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zugeordnet werden kann, haben Rechnungsempfangende die elektronische Rechnung abzulehnen. In diesem Fall erhalten die Rechnungsstellenden oder die Rechnungssendenden keine Information über die Ablehnung.

(6) Die Nutzungsbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen werden auf dem Serviceportal der Landesregierung unter www.mv-serviceportal.de veröffentlicht.

§ 5
Elektronische Gutschrift, rechnungsbegründende Unterlagen

(1) Eine elektronische Gutschrift eines Vertragspartners steht einer elektronischen Rechnung entsprechend der Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz gleich.

(2) Der elektronischen Rechnung können zu ihrer Erläuterung erforderliche Unterlagen (rechnungsbegründende Unterlagen) in einem elektronischen Format unter Beachtung der im Datenaustauschstandard XRechnung nach § 4 Absatz 1 zugelassenen Formate beigefügt werden.

(3) Es bedarf einer gesonderten Übermittlung beizufügender Unterlagen in Papierform, wenn der Schutzbedarf über den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 9 liegt. § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6
Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Leitweg-IdentifikationsNummer (bei Nutzung der Onlinezugangsgesetz-konformen Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern),
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die E-Mail-Adresse der Rechnungsstellenden.

(2) Die elektronische Rechnung hat zu den Angaben nach Absatz 1 insbesondere folgende Angaben zu enthalten, wenn diese den Rechnungsstellenden bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantennummer,
2. eine Bestellnummer.

§ 7
Regelungen zu E-Government-Basisdiensten

(1) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt der Landesverwaltung als Basisdienst nach § 15 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie eine weitere vertragliche Vereinbarung zur Entgegennahme und Weiterleitung der geprüften und bereitgestellten elektronischen Rechnungen für den Empfang elektronischer Rechnungen bereit. Die hierfür anfallenden Kosten mit Ausnahme gegebenenfalls entstehender weiterer Kosten trägt die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Rechnungsempfangende im Sinne des § 2, die zur Landesverwaltung gehören, müssen die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie eine weitere vertragliche Vereinbarung zur Entgegennahme und Weiterleitung der geprüften und bereitgestellten elektronischen Rechnungen für den Empfang durch die öffentlichen Auftraggeber nutzen.

(3) Alle übrigen Rechnungsempfangenden im Sinne des § 2 können die vom Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellte Lösung zur Nutzung der Onlinezugangsgesetz-konformen Rechnungseingangsplattform sowie eine weitere vertragliche Vereinbarung zur Entgegennahme und Weiterleitung der geprüften und bereitgestellten elektronischen Rechnungen für den Empfang durch die öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 1 kostenpflichtig nutzen.

§ 8
Verarbeitung von elektronischen Rechnungen

(1) Rechnungsempfangende, die an das Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen sind, haben die gemäß § 4 Absatz 3 übermittelten elektronischen Rechnungen entsprechend der Vorgaben des Finanzministeriums für die Einhaltung der in den §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung getroffenen Festlegungen zu verarbeiten.

(2) Rechnungsempfangende, die nicht an das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen sind, haben die gemäß § 4 Absatz 3 übermittelten elektronischen Rechnungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von Absatz 1 zu verarbeiten.

§ 9
Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen von Rechnungsempfangenden nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfangenden treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Verwendung sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. Durch die weiteren Vertragsparteien nach § 7 Absatz 1 wird ein normaler Schutzbedarf gewährleistet.

(3) Personenbezogene Daten mit einem hohen Schutzbedarf dürfen nicht mit der elektronischen Rechnung übermittelt werden.

§ 10
Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten

(1) Rechnungsdaten, die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Unabhängig von Satz 1 können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

(2) Rechnungsdaten, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 8 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Schwerin, den 21. Juni 2021

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung*

Vom 10. Juni 2021

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom 18. Juni 2021 S. 98.

* Ändert VO vom 27. April 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 20

IMPRESSUM: Herausgeber und Verleger: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-3497 und -3498 **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 593828-00, Fax (0385) 593828022, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 2,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.